

---

<b>Persistenter Identifier:</b>	1530689129952_1920_1
<b>Titel:</b>	Programm der Württembergischen Technischen Hochschule in Stuttgart für das Studienjahr 1920-1921
<b>Ort:</b>	Stuttgart
<b>Datierung:</b>	1920
<b>Signatur:</b>	UASSt-DD1-059
<b>Strukturtyp:</b>	volume
<b>Lizenz:</b>	<a href="https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/">https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/</a>
<b>PURL:</b>	<a href="https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1920_1/1/">https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1920_1/1/</a>
<b>Abschnitt:</b>	V. Prüfungen und Zeugnisse
<b>Strukturtyp:</b>	chapter
<b>Lizenz:</b>	<a href="https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/">https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/</a>
<b>PURL:</b>	<a href="https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1920_1/9/LOG_0012/">https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1920_1/9/LOG_0012/</a>

	Reichs- deutsche	Ausländer
10. Zeugnisse aus den Akten, je nach Umfang und Bedeutung . . . . .	3—6 <i>M</i>	3—10 <i>M</i>
11. Ausweis- (Legitimations-) Karte . . . . .	—	—
12. Preis- und Belobungsdiplom . . . . .	—	—
13. Weitere Fertigung oder Abschrift eines der unter 1—12 genannten Zeugnisse usw., sofern nur Schreibearbeit in Frage kommt . . . . .	1,50 <i>M</i>	1,50—3 <i>M</i>

### VIII. Gebühren für Drucksachen.

(Angesichts der anhaltenden Steigerung der Druck- und Papierkosten bleiben Erhöhungen vorbehalten).

1. Programm . . . . .	3,00 <i>M</i>	} wie neben.
2. Stundenplan . . . . .	0,40 <i>M</i>	
3. Personalverzeichnis . . . . .	3,00 <i>M</i>	
4. Vorschriften für die Studierenden, zweites Stück . . . . .	2,00 <i>M</i>	
5. Bestimmungen für die Krankenkasse, zweites Stück . . . . .	0,40 <i>M</i>	
6. Prüfungs-, Promotions-, Habilitationsordnung je . . . . .	0,80 <i>M</i>	
7. Stipendienverzeichnis . . . . .	0,80 <i>M</i>	
8. Vordruck zu Eingaben und dergleichen . . . . .	0,20 <i>M</i>	

### IX. Mahngebühren.

Dienergebühren für Abholung entlehnter Bücher nach fruchtloser Mahnung . . . . .	0,80 <i>M</i>	0,80 <i>M</i>
--	---------------	---------------

## V. Prüfungen und Zeugnisse.

1. **Halbjahrsprüfungen.** Diese Prüfungen finden in der Regel während der letzten zwei Wochen des Halbjahrs statt. Bei Jahresvorträgen wird gewöhnlich nur einmal am Ende des Studienjahrs geprüft.

Ordentliche und außerordentliche Studierende sind nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen zur Teilnahme an den Prüfungen berechtigt. Zur Beteiligung an den Prüfungen und zur Beibringung von Zeugnissen in den Übungsfächern sind in jedem Falle diejenigen Studierenden verpflichtet, welche im Genusse eines Stipendiums oder der Unterrichtsgebührenbefreiung stehen oder im folgenden Halbjahr um eine solche Vergünstigung nachsuchen wollen.

Über den Ausfall der Prüfungen und die Leistungen in den Übungen werden besondere Zeugnisse — Halbjahrszeugnisse — ausgestellt.

Die Abteilung für Maschineningenieurwesen einschl. der Elektrotechnik erteilt nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften Schlußzeugnisse an Studierende des Maschineningenieurwesens und Studierende der Elektrotechnik unter der Voraussetzung, dass der Bewerber in der vorgeschriebenen Weise praktisch tätig gewesen ist, wenigstens 2 Jahre an der hiesigen Hochschule studiert und durch Halbjahrszeugnisse einen durchschnittlich mindestens befriedigenden Erfolg seiner Studien nachgewiesen hat.

2. **Diplomprüfungen.** Auf Grund besonderer Prüfungsordnungen werden an den einzelnen Abteilungen Diplomprüfungen abgehalten für Architekten, Bauingenieure, Vermessungsingenieure (Geodäten), Maschineningenieure, Elektroingenieure, Chemiker, Hütteningenieure. Außerdem können in Mathematik, in Naturwissenschaft und in Zweigen der Allgemein bildenden Abteilung, Diplomprüfungen abgelegt werden.

Zu den Diplom-Vor- und -Hauptprüfungen werden nur ordentliche Studierende zugelassen.

Auf Grund der an den Abteilungen für Architektur, Bauingenieurwesen, Maschineningenieurwesen einschließlich der Elektrotechnik und Chemie einschließlich Hüttenwesen abgelegten Diplomprüfung erteilt die Technische Hochschule den Grad eines Diplom-Ingenieurs.

Die Diplomprüfungsordnungen, für jede Abteilung gesondert gedruckt, können von dem Sekretariat oder dem Hausmeister bezogen werden.

3. **Staatsprüfungen.** Es kommen in Betracht:

- a) die Prüfung für die technischen Ämter im Berg-, Hütten- und Salinenwesen;
- b) die Prüfung für Apotheker;
- c) „ „ Nahrungsmittelchemiker;
- d) „ „ das realistische Lehramt.

Die Vorschriften über diese Prüfungen können auf der Kanzlei eingesehen werden.

Die Befähigung für den höheren Staatsdienst im Hochbau-, im Bauingenieur- und im Maschineningenieurfach einschließlich Elektrotechnik wird nach der K. Verordnung vom 12. August 1909 (Reg. Blatt S. 233) nachgewiesen:

1. durch die Ersetzung der Diplomprüfung an der Technischen Hochschule in Stuttgart im Jahr 1909 oder später,
2. durch die vorgeschriebene praktische Tätigkeit,
3. durch die Ersetzung der Staatsprüfung.

Zur praktischen Tätigkeit und zur Staatsprüfung in den bezeichneten drei Fachrichtungen werden Diplomingenieure zugelassen, die die Diplomprüfung als Architekt, Bauingenieur, Maschineningenieur oder als Elektroingenieur an der Technischen Hochschule in Stuttgart abgelegt haben und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen.

**Zeugnisse** über die besuchten Vorlesungen, über die Führung an der Hochschule usw. werden den Studierenden nach den einschlägigen Bestimmungen auf Ansuchen ausgestellt, insbesondere bei der Anmeldung zu Prüfungen und bei dem Abgang von der Hochschule.

## VI. Doktor-Ingenieur-Promotion.

Durch Königliche Entschliebung vom 22. Januar 1900 wurde der Technischen Hochschule das Recht verliehen, auf Grund einer besonderen Prüfung die Würde eines Doktor-Ingenieurs zu verleihen.

Die Bedingungen für die Erlangung dieser Würde enthält die Promotionsordnung vom 7. August 1900, welche vom Sekretariat oder dem Hausmeister zu beziehen ist (Preis 80 Pf.).

## VII. Stipendien und Preise.

Bei nachgewiesener Mittellosigkeit kann landesangehörigen Studierenden und ausnahmsweise mit Genehmigung des Ministeriums auch Angehörigen anderer deutscher Staaten, die über Fleiß und sittliches Verhalten ein gutes Zeugnis haben, das Unterrichts- und Ersatzgeld ganz oder teilweise nachgelassen werden\*).

Außerdem können an bedürftige und würdige Studierende Staatsstipendien sowie Stipendien aus den Erträgen der an der Hochschule bestehenden Stiftungen nach Maßgabe ihrer Satzungen verliehen werden\*).

An sämtlichen Abteilungen der Technischen Hochschule werden jährlich Preisaufgaben gestellt und für genügende Lösungen Preise vergeben und Belobungen zuerkannt. Zur Bewerbung sind ordentliche und außerordentliche Studierende nach den Bestimmungen über die akademischen Preise vom 1. März 1907\* berechtigt.

\*) Bewerbungen um Stipendien oder Unterrichtsgeldnachlaß haben, falls keine Halbjahrszeugnisse vorgelegt werden, künftig keinerlei Aussicht auf Berücksichtigung.

## VIII. Kranken- und Unfallversicherung für Studierende.

Für die Studierenden besteht eine Krankenkasse. Jeder Studierende ist zur Entrichtung eines Halbjahrsbeitrags (derzeit 5 M) an diese Kasse verpflichtet. Die Kasse gewährt Studierenden, mit Ausschluß der Gasthörer, Beihilfe in Erkrankungsfällen nach Maßgabe ihrer Satzungen.

Die Unfallversicherung trifft Fürsorge für solche Studierende und die in die Liste der Versicherten eingetragenen Gasthörer, die beim Unterricht in den Gebäuden der Hochschule oder auf Belehrungsreisen verunglücken.

Zur Ermöglichung der Besichtigung von Bahnanlagen, Fabriken, Bergwerken, baulichen Anlagen und Bauplätzen jeder Art durch Lehrer und Studierende hat die Technische Hochschule der Bahnverwaltung bzw. den Unternehmern und Besitzern gegenüber die Haftpflicht vertragsmäßig übernommen. Gegen die ihr hieraus erwachsenden Verpflichtungen hat sich die Technische Hochschule ihrerseits versichert. Die Entschädigung aus der Unfallversicherung wird auf die gesetzliche Leistung aus der Haftpflicht angerechnet.

Von den Versicherten wird zur Deckung der Versicherungskosten ein Halbjahrsbeitrag von 75 Pf. erhoben. Das Nähere über die Unfallversicherung ist aus einer besonderen Druckschrift ersichtlich.

## IX. Bibliothek

verbunden mit Lesezimmer.

Die Bücherei ist für Studierende geöffnet:

1. während des Halbjahres an allen Unterrichtstagen, und zwar das Lesezimmer vorm. von 8—12, nachm. von 2—6 Uhr, der Ausleiheschalter „ „ 9—12, „ „ 3—6 „ ;
2. während der Ferien an bestimmten Tagen und Stunden, die jeweils gegen den Schluß des Halbjahres bekannt gegeben werden.

Am Samstagnachmittag ist die Bücherei geschlossen.

Nur Angehörige der Hochschule können Werke aus der Bücherei entleihen. Werke der Unterhaltungsliteratur (Romane, Novellen u. dgl.) werden nur in der Zeit von 4—6 Uhr abgegeben.